

„Finanztest“ warnt Unfall-Opfer »Kfz-Versicherer tricksen Geschädigte aus!

Warum Sie nicht die Versicherung des Unfallverursachers kontaktieren sollten

21.08.2018 - 10:59 Uhr

Zuerst klingt alles ganz super. Nach dem Crash verspricht die Versicherung des Unfallverursachers Ihnen, alles schnell und unkompliziert zu regeln: „Wir zahlen alles, übernehmen die komplette Abwicklung und ersparen Ihnen den Stress.“

Doch darauf sollten sich Geschädigte eines Unfalls nicht einlassen, rät „Finanztest“ von Stiftung Warentest. Denn das kann teuer werden, meinen die Experten.

Besser ist es, die Abwicklung des Unfallschadens selbst in der Hand zu behalten und sich immer einen Anwalt zu nehmen, wenn man keine Schuld am Unfall hat.

Wie tricksen die Versicherer?

Nach einem Unfall versuchen die Versicherer des Unfallverursachers möglichst schnell direkt an die Geschädigten heranzukommen.

Ziel: Die Opfer sollen sich gar nicht erst über Ihre Rechte und das, was ihnen zusteht, informieren!

„**Finanztest**“: „So können sie viele Ansprüche unter den Tisch fallen lassen. Regelt die gegnerische Versicherung alles, bleibt für den Autobesitzer ungewiss, ob die Werkstatt neue Teile einbaut oder gebrauchte oder das verbogene Teil wieder zurechtdengelt.“

Tipp: Nicht den gegnerischen Versicherer kontaktieren, lautet deshalb die oberste Regel der Verbraucher-Experten!

„**Finanztest**“: Der gegnerische Versicherer „ist nicht der Partner des Geschädigten, schon gar nicht Helfer, sondern will die maximal mögliche Ersparnis für sich selbst herausholen.“

► Auch von der Schadenabwicklung durch eine Werkstatt raten die Tester ab, trotz so genannter Rundum-Sorglos-Pakete inklusive Mietwagen. Denn auch Werkstätten würden zuerst eigene Interessen verfolgen.

Was rät „Finanztest“?

Auch wenn die Schuldfrage nach einem Autounfall klar ist – die Experten raten selbst bei kleineren Schäden dazu, sich immer einen Anwalt zu nehmen.

Was mehr als ein guter Rat ist: Das Oberlandesgericht in Frankfurt am Main meinte in einem Fall, es kann „geradezu als fahrlässig erscheinen, einen Schaden ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts abzuwickeln.“ (Az. 22 U 171/13)

„**Finanztest**“: Jeder Geschädigte hat das Recht, sich auf Kosten des Gegners einen Anwalt zu nehmen.“

Auf die Höhe des Schadens kommt es dabei nicht an. Die gegnerische Versicherung kann sich nicht wegen Geringfügigkeit vor den Anwaltskosten drücken.

Eine weitere wichtige Regel für Unfallgeschädigte: Akzeptieren Sie nie den Gutachter des gegnerischen Versicherers!

► Auch hier können Geschädigte gegebenenfalls auf Kosten des Unfallverursachers ein Gutachten in Auftrag geben. Nur bei einer Teilschuld muss ein Anteil selbst bezahlt werden.

„Finanztest“: „Anders als bei den Anwaltskosten kommt es beim Gutachten aber auf die Schadenhöhe an. Voraussetzung dafür, dass die gegnerische Versicherung zahlen muss, ist ein Schaden von mindestens 1000 Euro.“

Achtung: Einige Gerichte sehen die Grenze sogar bei 1500 Euro!

► Unter diesen Grenzen genügt ein Kostenvoranschlag der Werkstatt.

Tipp: Kürzt aber der gegnerische Versicherer einige Positionen im Kostenvoranschlag für die Reparatur Ihres Wagens, können Sie als Geschädigter daraufhin immer ein Gutachten in Auftrag geben. Schaden-Untergrenzen gelten dann nicht mehr!

Was müssen Versicherer zahlen?

• **Mietwagen:** Dem Geschädigte steht in der Regel sofort nach dem Unfall ein Mietauto zu. Kann er durch eine Verletzung nach dem Crash nicht selbst nutzen, darf ein anderer das Auto fahren.

Achtung: Für Unfallersatzwagen verlangen viele Verleiher hohe Gebühren. Die Versicherungen erstatten aber oft nur den Normaltarif!

• **Markenwerkstatt:** Nur wenn der Wagen nicht älter als drei Jahre ist, muss die gegnerische Versicherung die Reparatur auch in der oft teureren Markenwerkstatt bezahlen.

Tipp: Wer sein Auto aber sowohl für Reparaturen als auch für die Wartungen immer in die Markenwerkstatt bringt, kann auch bei älteren Fahrzeugen verlangen, dass sein Auto nach einem Unfall dort repariert wird.

• **Abschleppen:** Dafür muss der Versicherer des Unfallverursachers aufkommen.

Tipp: Liegt Ihre Heimatwerkstatt weniger als 120 Kilometer entfernt, können Sie Ihr Auto auch dorthin bringen lassen, wenn Sie bisher immer diese Werkstatt genutzt haben.